

Ausführungsregel Nr.2 Vorderlader

11.November 2006

Grundlage: Sportordnung Regel Nr.: 0.2.9

Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn:

bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist

Ausführungsregel It Beschluss der Landesreferentensitzung vom 9.9.2006:

<u>Ausnahme genehmigt bei Langwaffen</u>, wenn diese in einem sicheren Ladeständer abgestellt werden. Als sicherer Ladeständer ist anzusehen, wenn die Langwaffe auf dem Boden einen sicheren Stand hat und an "Ladebrett" sicher gehalten wird. Der sichere Halt am Ladebrett kann z.B. mit einer Verriegelung, mit einem Klettverschluss o.ä. durchgeführt werden.

Für Kurzwaffen sind generell keine Ladeständer erlaubt.

Die Ladepresse beim Revolver darf jedoch weiterhin genutzt werden.



